



Z A A R

Zentrum für Arbeitsbeziehungen
und Arbeitsrecht

VORTRAGSREIHE

Donnerstag, 15. Juni 2023 / 19:00 Uhr

Anpassungen der Vorstandsvergütung außerhalb und innerhalb des Vergütungssystems nach § 87a AktG

Referent:

Dr. Lucas Lichtenberg

(Hengeler Mueller Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB)

Anpassungen der Vorstandsvergütung außerhalb und innerhalb des Vergütungssystems nach § 87a AktG

1. Rechtliche Rahmenbedingungen bei der Festlegung der Vorstandsvergütung

- Die §§ 87a, 120a AktG legen (nur) Rahmenbedingungen für das Vergütungssystem fest:
 - AR einer börsennotierten Gesellschaft muss "klares und verständliches System" für Vorstandsvergütung festlegen und bei wesentlichen Änderungen sowie mindestens alles vier Jahre der HV zur Billigung vorlegen (§ 120a AktG)
 - Vergütung der Vorstandsmitglieder muss gemäß § 87a Abs. 2 Satz 1 AktG in Übereinstimmung mit einem der HV vorgelegten Vergütungssystem erfolgen
- Eine im Hinblick auf § 87a Abs. 2 Satz 1 AktG fehlerhafte Festlegung der Vorstandsvergütung ist zwar eine Pflichtverletzung des AR, aber meist wirksam im Außenverhältnis
- Die Empfehlungen G.8 und G.11 DCGK können bei Anpassungen der Vorstandsvergütung relevant werden; sie lassen sich (entgegen ihrem Wortlaut) miteinander vereinbaren

2. Gründe und rechtliche Grundlagen einer Anpassung

- Insbesondere Änderungen der Strategie erfordern korrespondierende Anpassungen der Vorstandsvergütung
- Anpassung muss grundsätzlich sowohl gemäß Anstellungsvertrag als auch nach Maßgabe des Vergütungssystems zulässig sein
- Ausnahme bildet die Herabsetzung gemäß § 87 Abs. 2 AktG: Gestaltungsrecht, das keine Grundlage im Anstellungsvertrag erfordert und nicht eingeschränkt werden kann
- Ferner kann unter den engen Voraussetzungen des § 87a Abs. 2 Satz 2 AktG vom Vergütungssystem vorübergehend abgewichen werden

3. Anpassungen innerhalb des Vergütungssystems

- Auch unwesentliche Änderungen des Vergütungssystems sind nur unter weiteren Voraussetzungen zulässig
- Wesentlichkeitsschwelle als äußere Begrenzung systemimmanenter Anpassungsmöglichkeiten
- Unbeschränkt weite Öffnungsklauseln im Ermessen des AR sind nicht zulässig
- Spielraum für flexible Ausgestaltung sollte im Detail reflektiert und ggf. genutzt werden

4. Anpassungen außerhalb des Vergütungssystems

- Abweichungen vom Vergütungssystem sind nur unter engen Voraussetzungen möglich
- Im Base-Case-Szenario soll Abweichung als erforderliche Reaktion auf eine gravierende Unternehmenskrise erfolgen
- Öffnungsklausel sollte bewusst ausführlich formuliert sein

Gesetzestexte (Auszüge)

§ 87a Vergütungssystem börsennotierter Gesellschaften

- (1) ¹Der Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft beschließt ein klares und verständliches System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder. ²Dieses Vergütungssystem enthält mindestens die folgenden Angaben, in Bezug auf Vergütungsbestandteile jedoch nur, soweit diese tatsächlich vorgesehen sind:
1. die Festlegung einer Maximalvergütung der Vorstandsmitglieder;
 2. den Beitrag der Vergütung zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft;
 3. alle festen und variablen Vergütungsbestandteile und ihren jeweiligen relativen Anteil an der Vergütung;
 4. alle finanziellen und nichtfinanziellen Leistungskriterien für die Gewährung variabler Vergütungsbestandteile einschließlich
 - a) einer Erläuterung, wie diese Kriterien zur Förderung der Ziele gemäß Nummer 2 beitragen, und
 - b) einer Darstellung der Methoden, mit denen die Erreichung der Leistungskriterien festgestellt wird;
 5. Aufschubzeiten für die Auszahlung von Vergütungsbestandteilen;
 6. Möglichkeiten der Gesellschaft, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern;
 7. im Falle aktienbasierter Vergütung:
 - a) Fristen,
 - b) die Bedingungen für das Halten von Aktien nach dem Erwerb und
 - c) eine Erläuterung, wie diese Vergütung zur Förderung der Ziele gemäß Nummer 2 beiträgt;
 8. hinsichtlich vergütungsbezogener Rechtsgeschäfte:
 - a) die Laufzeiten und die Voraussetzungen ihrer Beendigung, einschließlich der jeweiligen Kündigungsfristen,
 - b) etwaige Zusagen von Entlassungsschädigungen und
 - c) die Hauptmerkmale der Ruhegehalts- und Vorruhestandsregelungen;
 9. eine Erläuterung, wie die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer bei der Festsetzung des Vergütungssystems berücksichtigt wurden, einschließlich einer Erläuterung, welcher Kreis von Arbeitnehmern einbezogen wurde;
 10. eine Darstellung des Verfahrens zur Fest- und zur Umsetzung sowie zur Überprüfung des Vergütungssystems, einschließlich der Rolle eventuell betroffener Ausschüsse und der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Behandlung von Interessenkonflikten;
 11. im Fall der Vorlage eines gemäß § 120a Absatz 3 überprüften Vergütungssystems:
 - a) eine Erläuterung aller wesentlichen Änderungen und
 - b) eine Übersicht, inwieweit Abstimmungen und Äußerungen der Aktionäre in Bezug auf das Vergütungssystem und die Vergütungsberichte berücksichtigt wurden.
- (2) ¹Der Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft hat die Vergütung der Vorstandsmitglieder in Übereinstimmung mit einem der Hauptversammlung nach § 120a Absatz 1 zur Billigung vorgelegten Vergütungssystem festzusetzen. ²Der Aufsichtsrat kann vorübergehend von dem Vergütungssystem abweichen, wenn dies im Interesse des langfristigen Wohlergehens der Gesellschaft notwendig ist und das Vergütungssystem das Verfahren des Abweichens sowie die Bestandteile des Vergütungssystems, von denen abgewichen werden kann, benennt.

§ 120a Votum zum Vergütungssystem und zum Vergütungsbericht

- (1) ¹Die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft beschließt über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre. ²Der Beschluss begründet weder Rechte noch Pflichten. [...]
- (2) [...]
- (3) Hat die Hauptversammlung das Vergütungssystem nicht gebilligt, so ist spätestens in der darauf folgenden ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes Vergütungssystem zum Beschluss vorzulegen.